

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Schloss Seehof - 96117 Memmelsdorf

Landratsamt Main-Spessart
Untere Denkmalschutzbehörde

Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Landratsamt Main Spessart	
Eing.	24. Nov. 2017
Sgb.

Referat B IV - Praktische Denkmalpflege,
Bodendenkmäler, Ober-/ Unterfranken

Schloss Seehof
96117 Memmelsdorf

Tel: 0951/4095-39
Fax: 0951/4095-42
E-Mail: Matthias.Merkl@bldf.bayern.de

Ihre Zeichen
51-324-D-2017-145

Ihre Nachricht vom 28.03.2017
Unsere Zeichen M-2017-1397-
1_0_S1

Datum
23.11.2017

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Karlstadt, MSP: BP "Heßheimer Weg II", Stadtteil Karlburg, Tiefbauliche Planung des 2. Bauabschnittes, VU-2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Teilbereich (Flst. 4603-4606 und 4563-4566) in o.g. Planungsgebiet sind vom 16.08.2017 bis 21.09.2017 die bodendenkmalpflegerisch notwendigen Untersuchungen der künftigen Überplanung durchgeführt worden. Es wurden in diesem Teilbereich keine Hinweise auf archäologische relevante Substanz vorgefunden. Von Seiten der Bodendenkmalpflege ist daher in diesem Teilbereich nichts mehr zu veranlassen. Eine Beteiligung an weiteren Genehmigungsverfahren ist nicht mehr erforderlich, wenn es zu keinen Veränderungen im Umgriff kommt. Die Bodendenkmäler im Vorhabensbereich wurden in der öffentlichen Variante des Bayerischen Denkmal-Atlas den neuen Erkenntnissen angepasst bzw. auf Grundlage der neuen Erkenntnisse gelöscht.

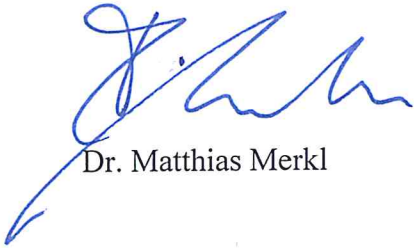
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dennoch bei Bodeneingriffen in bisher nicht untersuchten Arealen Bodendenkmäler auftreten können. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Bei der Anlage der geplanten und denkmalschutzrechtlich genehmigten Entwässerungsleitung entlang des Flurstücks 4578 sind die im Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 28.03.2017 (Az. 51-324-D-2017-145) formulierten Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

Ferner teilen wir mit, dass im Bereich der Flst.Nr.4554/1, 4585, 4586 und 4601 bislang keine bodendenkmalfachlichen Voruntersuchungen durchgeführt werden konnten. Im Vorfeld geplanter Erdarbeiten muss auf diesen Flächen die Voruntersuchung durch eine archäologisch qualifizierte Fachkraft noch durchgeführt werden (vgl. Bescheid Az. 51-324-D-2017-145 des Landratsamtes Main-Spessart).

Wir bitten die Untere Denkmalschutzbehörde dem Veranlasser der Maßnahme für die gute Zusammenarbeit herzlich zu danken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Merkl